



Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [4] 2019  
vom 27. Februar 2019

Herausgeber: Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Hallstraße 2 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204

## AMTLICHE BEKANNMACHUNGEN

### Fehlerteufel

In der letzten Ausgabe hat sich im Amtsblatt auf Seite 24 bei der „Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 4. Februar 2019“ leider der Fehlerteufel eingeschlichen.

In § 1, „1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:“ muss es richtig lauten: „Die Restabfallgebühr nach Abs. 1 umfasst auch die Gebühr für „1. kostenlose Kleinanlieferung von täglich bis zu 300 Liter Siedlungsabfall, bis zu 1 Kubikmeter (nicht Quadratmeter) Altholz und Sperrmüll aus Haushalten an den Recyclinghöfen.“ Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen!

### Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Februar war die I. Vierteljahresrate 2019 für Gewerbesteuer vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben. Verrechnungsschecks bitte an die

Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten. Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth unter Telefon 974-14 13, -14 17, -14 18, -14 22, -14 23 und -14 24.

### Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 28. Januar 2019, STADT FÜRTH

i.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

### Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

**Antragsteller:** SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

**Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG:** Nr. 10.1

**Entscheidung vom:** 17. Mai 2018

**Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):** Bauliche Erweiterung sowie Nutzungsänderung in Gebäude 081 „Ladebetrieb für Übungsmunition/pyrotechnische Elemente“

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-14 47) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 8. Februar 2019, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

### Änderung der Betriebsordnungen

Ab Freitag, 1. März, gelten für die Außenanlagen des Amtes für

Abfallwirtschaft neue Betriebsordnungen. Die wesentlichen Änderungen bezüglich der Recyclinghöfe betreffen die Zahlung und Fälligkeit der Entgelte, die Beschränkungen der Fahrzeuggrößen, die Zurückweisung von Speiseresten und Gastronomieabfällen, die Mengenbegrenzung der Altreifen, die Umstellung auf Abrechnung in Kubikmeter, die Umbenennung des Recyclinghofs in der Karolinenstraße sowie die Öffnungszeiten des Recyclinghofs Süd. Am Kompostplatz wurden folgende Änderungen eingearbeitet: Zahlung und Fälligkeit der Entgelte und die Abrechnung in Schritten von 0,5 Kubikmetern sowie der Abrechnung der Wurzelstöcke in Kubikmeter. Die vollständigen Betriebsordnungen sind im Internet unter [www.fuerth.de/abfallwirtschaft](http://www.fuerth.de/abfallwirtschaft) einzusehen und zusätzlich an den jeweiligen Außenanlagen ausgehängt.  
Fürth, 8. Februar 2018, STADT FÜRTH  
Amt für Abfallwirtschaft

### Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375).

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 23. Januar 2019 wurde die folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die geplante Straße zwischen der Alfred-Nobel-Straße und der Bahnlinie Nürnberg-Bamberg, im Bereich des Bebauungsplanes Nummer 399 1.Ä wird in die „Schuckertstraße“ einbezogen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

Ansbach, 91522 Ansbach erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

**b. Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Fürth, 5. Februar 2019, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister** ■

## BAUGENEHMIGUNGEN

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung von Räumen für eine Ganztagschule sowie fehlende Unterrichtsräume  
**Grundstück:** Pestalozzistraße 20, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Nummer 106

**Antragsteller:** Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth;

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der nördlichen und südlichen Abstandsfläche des Bauvorhabens zugelassen.

**Begründung:**

Die nördliche Abstandsfläche des Neubaus überlappt sich mit dem Bestandsgebäude; die südliche Abstandsfläche mit der nördlichen Abstandsfläche der südlich angrenzenden Wohnbebauung auf Flur-Nummer 106/6, Gemarkung Poppenreuth. Da jedoch keine Aufenthaltsräume von der Überlappung betroffen sind und daher die ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Klassenzimmer gewährleis-

tet ist, wird der Abweichung zugestimmt.

Der südlich angrenzende Nachbar hat zudem dem Bauvorhaben mittels Unterschrift zugestimmt. Die Baugenehmigung bedarf somit gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Von Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** hinsichtlich der Ausführung der Brandwand, entweder 30 Zentimeter über Dach, oder mit einer 50 Zentimeter auskragenden feuerbeständigen Platte, zugelassen.

**Begründung:**

Der beantragten Abweichung wird zugestimmt; sie ist ausreichend begründet und somit brandschutztechnisch vertretbar.

Von § 6 der städtischen Stellplatzsatzung wird nach Art. 63 BayBO Abweichung hinsichtlich der Schaffung von Pkw-, Fahrrad- und Motorradstellplätzen erteilt.

**Begründung:**

Die in dem neuen Gebäude beschulten und betreuten Kinder sind keine zusätzlichen Kinder; es wird lediglich die insgesamt vorherrschende Raumsituation der Pestalozzischule entspannt. Dadurch ergibt sich kein Stellplatzmehrabbedarf; der beantragten Abweichung wurde zugestimmt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner

Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

**b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der

Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Allgemeiner Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.** ■



**Preisliste für Zusatzleistungen der infra fürth gmbh im Bereich Netz ab 1. März 2019**

	Netto (Euro)	Brutto (Euro)
<b>1. Strom</b>		
<b>1.1 Baustromanschluss</b>		
1.1.1 „Standard“-Anschluss bis 3x100 A Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers bis 3 x 100 A inklusive Inbetriebsetzung	653,33	777,46
1.1.2 „Express“-Anschluss bis 3x100 A für eine Woche Lieferung, Montage, Miete eines Verteilerschranks bis 3x100 A für eine Woche - Bereitstellung innerhalb eines Werktages	1.144,80	1.362,31
Miete für jede weitere Woche	100,00	119,00
1.1.3 „Sonder“-Anschluss bis 3x100 A [Unterverteilung] Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers an einen bestehenden Hausanschluss	231,14	275,06
1.1.4 „Wandler“-Anschluss größer 3x100 A Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers mit Messwandlerplatz inklusive An-/Abklemmen der Anschlussleitung, Ein-/Ausbau der Abgangssicherungen, des Niederspannungswandlers, des Zählers inklusive Inbetriebsetzung	770,21	916,55
1.1.5 „Individuell“-Anschluss Baustromanschluss mit oberirdischer Trennmuffe für eine spätere Nutzung als regulärer Strom-Hausanschluss	Abrechnung nach Aufwand	
<b>1.2 Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV</b>		
1.2.1 Messstelle Wechselstrom Eintarif	190,14	226,27
1.2.2 Messstelle Drehstrom Eintarif	196,64	234,00
1.2.3 Messstelle Drehstrom Wandler Eintarif	348,78	415,05
1.2.4 Messstelle Wechselstrom Doppeltarif	214,34	255,06
1.2.5 Messstelle Drehstrom Doppeltarif	220,84	262,80
1.2.6 Messstelle Drehstrom Wandler Doppeltarif	372,98	443,85
1.2.7 andere Messstelle als oben angeführt	Abrechnung nach Aufwand	
<b>1.3 Baukostenzuschuss [BKZ] gemäß § 11 NAV</b> Der BKZ ist nach den vertraglichen Anschlussleistungen an den Netzanschlüssen gestaffelt.		
1.3.1 Netzanschlussleistung 3x63 A, Netzanschlussleistung 43 kVA/39 kW	773,37	920,31
1.3.2 Netzanschlussleistung 3x80 A, Netzanschlussleistung 55 kVA/50 kW	1.718,60	2.045,13
1.3.3 Netzanschlussleistung 3x100 A, Netzanschlussleistung 69 kVA/62 kW	2.749,76	3.272,21
1.3.4 Netzanschlussleistung 3x125 A, Netzanschlussleistung 86 kVA/77 kW	4.038,71	4.806,06
1.3.5 Netzanschlussleistung 3x160 A, Netzanschlussleistung 110 kVA/99 kW	5.929,17	7.055,71
Die Standard-/Grundabsicherung beträgt 3x50 A. Hierfür wird kein BKZ berechnet.		
<b>2. Erdgas</b>		
<b>2.1 Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 GasGVV</b>		
2.1.1 Messeinrichtung G4/G6	240,25	285,90
2.1.2 Messeinrichtung G10/G16	284,85	338,97
2.1.3 Messeinrichtung G25	300,76	357,90
2.1.4 Messeinrichtung über G25	Abrechnung nach Aufwand	
2.1.5 andere Messeinrichtungen als oben angeführt	Abrechnung nach Aufwand	
<b>2.2 Auswechslung von Gaszählereckhähnen</b>		
Auswechslung des Gaszählereckhähns [Einsatz Gasschleuse]	155,63	185,20

	Netto (Euro)	Brutto (Euro)
<b>3. Wasser</b>		
<b>3.1 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVB WasserV [einschließlich Setzen oder Auswechseln eines Wasserzählers]</b>		
3.1.1 Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 16/DN 40 [bisher Qn 10]	101,13	108,21
3.1.2 Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 25/DN 50 [bisher Qn 15]	219,95	235,35
3.1.3 Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 63/DN 80 [bisher Qn 40]	280,76	300,41
3.1.4 Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 100/DN 100 [bisher Qn 60]	416,58	445,74
3.1.5 Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 250/DN 150 [bisher Qn 150]	651,39	696,99
<b>3.2 Sonstige Leistungen im Bereich Wasser</b>		
3.2.1 Standrohr für die Nutzung von Brauchwasser (Ausleihe, Nachkontrolle bei Rückgabe)	101,50	108,61
zusätzlich: Miete für Standrohr pro Tag	2,00	2,14
3.2.2 Standrohr für die Nutzung von Trinkwasser (Ausleihe, Auf- und Abbau, Beprobung)	Abrechnung nach Aufwand	
zusätzlich: Miete für Standrohr pro Tag	2,00	2,14
3.2.3 Auspumpen von Wasserzählerschächten	136,13	145,66
3.2.4 Pauschale für Ein-/Ausbau einer Bauwassergruppe	123,04	131,65
3.2.5 Verrechnungspauschale bei unerlaubter Wasserentnahme über einen Hydranten	142,00	151,94
<b>3.3 Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 19 AVB WasserV</b>		
3.3.1 Messeinrichtung bis Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 16 [bisher Qn 10]	188,53	201,73
3.3.2 Messeinrichtung mit Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 25 [bisher Qn 15] bis Q <sub>3</sub> 100 [bisher Qn 60]	605,98	648,40
3.3.3 Messeinrichtung ab Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 250 [bisher Qn 150]	Abrechnung nach Aufwand	
3.3.4 andere Messeinrichtung als oben angeführt	Abrechnung nach Aufwand	
<b>3.4 Baukostenzuschuss [BKZ] gemäß § 9 AVBWasserV</b> Der BKZ ist nach dem vereinbarten Spitzenvolumenstrom (Leistung) am Wasserhausanschluss gestaffelt. Der BKZ wurde auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.		
3.4.1 1-Familienhaus, Spitzenvolumenstrom 0,70 l/s	1.487,11	1.591,21
3.4.2 2-Familienhaus, Spitzenvolumenstrom 0,93 l/s	1.975,73	2.114,03
3.4.3 3-Familienhaus, Spitzenvolumenstrom 1,08 l/s	2.294,40	2.455,01
3.4.4 Wohnhaus mit 4 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 1,19 l/s	2.528,09	2.705,06
3.4.5 Wohnhaus mit 5-6 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 1,36 l/s	2.889,24	3.091,49
3.4.6 Wohnhaus mit 7-9 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 1,55 l/s	3.292,89	3.523,39
3.4.7 Wohnhaus mit 10 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 1,60 l/s	3.399,11	3.637,05
3.4.8 Wohnhaus mit 11-19 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 1,93 l/s	4.100,17	4.387,18
3.4.9 Wohnhaus mit 20-33 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 2,64 l/s	5.608,53	6.001,13
3.4.10 Wohnhaus mit 34-39 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 2,66 l/s	5.651,02	6.046,59
3.4.11 Wohnhaus mit 40-59 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 2,72 l/s	5.778,48	6.182,97
3.4.12 Wohnhaus mit 60-79 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 2,82 l/s	5.990,93	6.410,30
3.4.13 Wohnhaus mit 80-100 Wohneinheiten, Spitzenvolumenstrom 4,16 l/s	8.837,68	9.456,32

		Netto (Euro)	Brutto (Euro)
zu 3.4	Die Berechnung des benötigten Spitzenvolumenstromes muss nach DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) - Ermittlung der Rohrdurchmesser - erfolgen. Die errechneten Werte sind in der Angebotsaufforderung anzugeben.		

**4. Fernwärme**

Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 19 AVB FernwärmeV

Messeinrichtung der Fernwärme	Abrechnung nach Aufwand

**5. Einspeiseanlagen**

5.1	Änderung eines Einspeisevertrages	20,00	23,80
5.2	Abrechnung Einspeiseanlagen		
5.2.1	Abrechnung je Einspeiseanlage RLM	204,80	243,71
5.2.2	Abrechnung je Einspeiseanlage SLP	8,60	10,23
5.3	Inbetriebnahme, sonstige Abwicklung EE- und KWK-Anlagen Einmalige Pauschalen		
5.3.1	PV-Anlage bis 10 kW <sub>p</sub>	118,13	140,57
5.3.2	PV-Anlage bis 100 kW <sub>p</sub>	198,76	236,52
5.3.3	PV-Anlage über 100 kW <sub>p</sub>	319,71	380,45
5.3.4	Biomasse-Anlagen bis 150 kW	198,76	236,52
5.3.5	Biomasse-Anlagen über 150 kW	319,71	380,45
5.3.6	KWK-Anlagen bis 10 kW <sub>el</sub>	118,13	140,57
5.3.7	KWK-Anlagen bis 100 kW <sub>el</sub>	198,76	236,52
5.3.8	KWK-Anlagen über 100 kW <sub>el</sub>	319,71	380,45
5.3.9	Rundsteuerempfänger inklusive Inbetriebnahme	272,83	324,67
5.3.10	Zusätzliche Abnahme Rundsteuerempfänger für das Einspeisemanagement	80,63	95,95
5.3.11	Fernwirkanlagen für das Einspeisemanagement	4.844,44	5.764,88
5.3.12	Übertragungsverbindungen und Dienstleistung Netzleitstelle pro Jahr	240,00	285,60

**6. Besondere Leistungen**

6.1	Unterbrechung und Wiederherstellung eines Anschlusses und der Anschlussnutzung Strom/ Erdgas/Trinkwasser	80,25	95,50
6.2	Unterbrechung und Wiederherstellung eines Anschlusses und der Anschlussnutzung von Trinkwarmwasser- und Fernwärmezählern; je Zähler	212,00	252,28
6.3	Unterbrechung und Wiederherstellung eines Anschlusses und der Anschlussnutzung von Trinkwarmwasser- und Fernwärmezählern; zwei Zähler zeitgleich	318,00	378,42
6.4	Stornierung eines Sperrauftrages	29,00	34,51
6.5	Zusätzliche zyklische Bereitstellung von Lastgang- bzw. Zählerdaten von RLM-Kunden; je Messeinrichtung und Monat	5,00	5,95
6.6	Bereitstellung einer potentialfreien Impuls-Schnittstelle für bestehende Messeinrichtungen Strom/Erdgas/Trinkwasser; je Messeinrichtung und Monat	3,00	3,57
6.7	Bereitstellung einer M-Bus-Schnittstelle für bestehende Messeinrichtungen Strom/Erdgas/ Trinkwasser; je Messeinrichtung und Monat	5,00	5,95
6.8	Aus- bzw. Umbau von Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden/Lieferanten; je Messeinrichtung und Sparte für Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung	92,63	110,23
6.9	Aus- bzw. Umbau von Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden/Lieferanten; je Messeinrichtung und Sparte für Messeinrichtungen mit Leistungsmessung		Abrechnung nach Aufwand
6.10	Jede weitere Netznutzungsabrechnung	8,60	10,23
6.11	Zusätzliche Anfahrt, je Fehlfahrt Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, eine erneute Anfahrt notwendig ist, wird dies pauschal berechnet.	66,47	79,10

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 Prozent (Wasser) bzw. 19 Prozent. Sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.



Fürth Verwertungsanlagen



**Recyclinghof Atzenhof**

Vacher Straße 333, 90768 Fürth, Tel.: 810 15 24, E-Mail: recyclinghof@nefkom.net.

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag 7.30 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr, Samstag 7.30 bis 13 Uhr.

**Recyclinghof Fürth Süd**

Karolinenstraße 148, 90762 Fürth, Tel.: 70 66 66

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr,  
Samstag 10 bis 16 Uhr.

**Kompostanlage Burgfarrnbach**

Breiter Steg, Veitsbronner Straße, 90768 Fürth E-Mail: recyclinghof@nefkom.net.

**Öffnungszeiten:**

Dienstag bis Freitag 8 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr,  
Mittwoch 9 bis 12 und 12.45 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 13 Uhr.

**Erddeponie Burgfarrnbach**

Egerdorfer Straße, 90768 Fürth, Tel.: 752 07 87.

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag 7.30 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr, Freitag 7.30 bis 13.15 Uhr.

**Fürth bitte sauber halten!**



Die Stadtverwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger, die Stadt sauber zu halten. Und jeder kann dazu einen kleinen Beitrag leisten, wenn gewisse Regeln – die selbstverständlich sein sollten – beachtet werden: So ist es beispielsweise verboten, Gegenstände im Straßenraum und auf Gehwegen wegzuerwerfen. Dies kann mit einem Bußgeld von 15 bis 35 Euro geahndet werden. Nicht erlaubt sind außerdem das Parken in Grünanlagen und Landschaftsschutzgebieten (Bußgeld 25 bis 35 Euro) und das Taubenfüttern (50 Euro Bußgeld).

## Familiennachrichten

### Anmeldung der Eheschließungen

Denny Szkrobka – Sarah Kellner, Hornschuchpromenade 16a; Alexander Fleissner – Nadine Schüller, Soldnerstr. 85; Christoph Meier – Katharina Steinbacher, Narzissenstr. 29; Marcus Schubert – Tamara Preißler, Jakob-Wassermann-Str. 22; Kevin Amslinger – Katharina Rigol, Wiesenstr. 31; Denis Agafonov – Irina Serdiuk, Fürth; Guido Janisch – Jessica Vigas, Ritter-von-Aldebert-Str. 33; Bernhard Nißl – Elisabeth Erl, Fürth; Sebastian Volkamer

– Nadine Gräf, Fürth.

### Eheschließungen

Martin Schlaffer – Julia Hinze, Fürth; Fabian Dennerlein – Anja Rumpf, Nürnberg.

### Geburten

Chantal und Michael Weber, Sohn Liam, Zirndorf; Nicole Meyer und Andre Wellnhammer, Sohn Fynn Meyer, Oberasbach; Eva und Ulrich Reinhardt, Sohn Frederik Aurel.

### Sterbefälle

Betty Lohmann (91), Lilien-

str. 30; Günter Grembowski (75), Carlo-Schmid-Str. 31; Annelore Arnold (93), Erhard-Segitz-Str. 39; Elisabeth Distler (90), Gluckstr. 30; Sofia Zikeli-Hoffmann (94), Steubenstr. 31; Beate Zeltner (61), Herboldshofer Str. 37; Geo Bräunling (85), Wilhelmshavener Str. 17; Frieda Brecht (93), Oberasbach; Anna Müller (83), Ritzmannshofer Str. 25a; Anna Katharina Vollmer (81), Friedrich-Ebert-Str. 4; Reinhard Weber (66), Sportplatzstr. 12; Klaus Grunert (82), Friedrich-Ebert-Str. 71. ■

Seit 1971.



**MÜLLER**

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth  
Friedenstraße 20  
Telefon  
0911-7906690

90522 Unterasbach  
Jasminstr. 1  
(am Friedhof)  
Telefon  
0911-697343

**Feuchte Mauern?  
Abfallender Verputz?  
Schimmel? Salpeter?**

Trockene Wände mit dem **bjk-Dicht-System** ohne Aufgraben. Auch für Häuser ohne Keller. Beratung, Ausführung, günstige Preise.

bautenschutz katz GmbH ☎ 0 91 22 / 79 88-0  
Ringstraße 51 · 91126 Rednitzhembach  
www.bautenschutz-katz.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
www.SIEBENKAESS.de  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

**BESTATTUNGEN**  
**Geyer**

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

☎ **0911 / 77 10 38**

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

**Wir begleiten Sie im Trauerfall**  
www.bestattungen-geyer.de



**30 Jahre** gebraucht werden

**Gebrauchtwarenhof**  
Fürth/Bislohe

Industriestr. 14,  
90765 Fürth/Bislohe

Telefon 0911/30732-0

Unsere Öffnungszeiten:  
Mo – Fr : 9.00 – 19.00 Uhr  
Sa: 9.00 – 16.00 Uhr

Träger: Wertstoffzentrum Veitsbronn gGmbH  
Mitglied im Diakonischen Werk Bayern

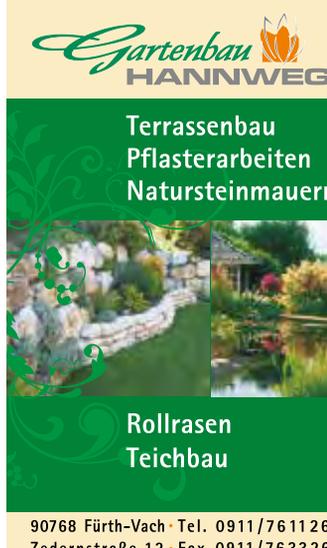


**Gartenbau HANNWEG**

Terrassenbau  
Pflasterarbeiten  
Natursteinmauern

Rollrasen  
Teichbau

90768 Fürth-Vach · Tel. 0911/761126  
Zedernstraße 12 · Fax 0911/763326



**tilgner**  
Haustechnik

**Sanitär, Badsanierung,  
Wasseraufbereitung,  
Komplettbäder, Heizung,  
Solar, Klima, Flaschnerei,  
Dachdeckerei, Lüftung,  
Kundendienst, Notdienst  
und Wartung**

Siegelsdorfer Straße 27a  
90768 Fürth  
Tel. 977 208-0 • Fax 977 208-21  
info@tilgner-haustechnik.de  
www.tilgner-haustechnik.de

